

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 359/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Meir L [REDACTED] ,
R [REDACTED] Straße [REDACTED], P [REDACTED] /Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 14. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Verfolgungsschicksals des Klägers. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Die Frage, ob der Tatrichter den Auskünften des Internationalen Suchdienstes in Arolsen oder den Angaben des Antragstellers und seiner Zeugen größeren Beweiswert beimessen kann, läßt sich rechtsgrundsätzlich nicht entscheiden.

Mai

Zorn